

Dienstag**den 16. Juli****1833.****Aemtlliche Verlautbarungen.**

3. 927. (1) Nr. 12212/1378. V. St.

K u n d m a c h u n g,

in Betreff des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung im illyrischen und kustenländischen Gubernial-Gebiethe für das Verwaltungsjahr 1834, und rückfichtlich auch für das Jahr 1835. — Die k. k. illyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung macht hiermit bekannt, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung im illyrischen und kustenländischen Gubernial-Gebiethe auf ein Jahr, oder falls die Pachtconcurrenten es wünschen sollten, auch auf zwei Jahre, d. i. vom 1. November 1833, bis letzten October 1834, oder rückfichtlich 1835, der Verpachtung ausgesetzt, und zu diesem Ende die Concurrenz mittels schriftlicher versiegelter Offerte eröffnet werde. — Von dieser Verpachtung wird jedoch die Einziehung der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung in der Stadt Triest und dem dazu gehörigen Freihafensgebiethe, dann von der Biereinfuhr in die Hauptstadt Laibach, so wie auch des dieser Stadt und andern Orten im illyrischen und kustenländischen Gubernial-Gebiethe bewilligten Lokalzuschlages ausgenommen. — Für den Bezug der Verzehrungssteuer im kustenländischen Gubernial-Gebiethe wird zum Ausrufspreise der Betrag von 1401 fl., S a g e: Ein Tausend Vier Hundert Ein Gulden E. M., angenommen. — Dagegen werden bei dem Umstande, daß die Verpachtung der Bierverszehrungssteuer-Einhebung im illyrischen Gubernial-Gebiethe auch kreisweise zugegeben wird, für den Bezug der fräglichsten Steuerabgabe folgende Ausrufspreise, und zwar im ganzen illyrischen Gubernial-Gebiethe nach dem Pachtresultate vom Jahre 1831 mit 70,200 fl., S a g e: Siebzig Tausend Zwei Hundert Gulden E. M., dann nach den einzelnen Kreisen, und zwar für den Klagenfurter Kreis mit 43,014 fl., Villacher Kreis mit 15,492 fl., Laibacher Kreis mit 9,528 fl., Neustädter Kreis mit 930 fl., und Adelsberger Kreis mit 1,236 fl. E. M., festgesetzt. — Bei gleichen Anboten nach Kreisen und nach dem ganzen illyrischen Gubernial-Gebiethe wird jenen Offerenten der Vorzug eingeräumt werden, dessen schriftliches Of-

fert auf den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung im ganzen illyrischen Gubernial-Gebiethe lautet. — Die Offerte sind bis zum fünften September 1833, Mittags um 12 Uhr, im Bureau des Vorstandes der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Laibach, im Hohn'schen Hause, Const. Nr. 262, zu überreichen, und mit der Aufschrift: „Anbot für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung“ zu versehen. — Hierbei wird noch bemerkt, daß die Offerenten bei Eröffnung der Offerte zugegen seyn können, und daß, sobald diese beginnt, nachträgliche Offerte eben so wenig mehr berücksichtigt werden, als Offerte, welche abweichende Nebenbedingungen enthalten. — Die Concurrenz steht zwar bezüglich der beiden genannten Gubernial-Gebiethe frei, doch muß für jedes Gubernial-Gebiethe, und rückfichtlich des illyrischen Gubernial-Gebiethes nach obiger Bestimmung der besondere Anboth gemacht werden. — Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach dem Gesetze und nach der Landesverfassung von solchen Unternehmungen nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Jene, sowohl von der Uebernahme, als von der Fortsetzung der Pachtung ausgeschlossen, welche schon criminalisch abgeurtheilt waren, oder auch nur in einer criminalgerichtlichen Untersuchung gestanden sind, und bloß aus Abgang rechtlicher Beweise frei gesprochen wurden. — Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Concurrenz treten, wird ein Angeld von 10 Procent des festgesetzten Fiskalpreises gefordert, welches im Baren, oder in österreichischen Staatsobligationen, bei letztern nach dem bekannten börsemäßigen letzten Courswerthe, entweder bei der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltungscasse in Laibach, oder bei einem unterstehenden Verzehrungssteuer-Inspectorate zu leisten ist. — Ueber den Erlag des Angeldes ist sich in dem Offerte mittelst des Original-Legscheines auszuweisen. Auf vorkommende Offerte ohne Angeld oder Producirung des Erlagscheines wird keine Rücksicht genommen. — Das Angeld des oder der Bestbieter wird bis zur Entscheidung, und im Falle der Annahme bis zum Erlag der festgesetzten Caution zurückbehalten, dagegen

Das Angeld jener Differenten, deren Anbote nicht angenommen werden, gleich nach Vollendung der bezüglichen Tagsatzung zurückgestellt werden wird. — Die Pachtverträge werden mit jenen Differenten abgeschlossen werden, deren Anbote für das Gefäll am vortheilhaftesten erscheinen. Die Entscheidung hierüber wird nach erfolgter hoher Hofkammer-Genehmigung, die sich vorbehalten wird, den Bestbiethern unverzüglich eröffnet werden, bis wohin sie für ihre Anbote verbindlich bleiben. — Die übrigen Bedingungen sind folgende: 1.) Der Pächter ist verpflichtet, sich genau nach den Bestimmungen des Verzehrungssteuer-Gesetzes, welches im illyrischen Gubernial-Gebiethe mit der Gubernial-Currende, ddo. 26. Juni 1829, Nr. 13711E., und im Küstenlande mit der Gubernial-Currende, ddo. 30. Juni 1829, Nr. 14042, kund gemacht wurde, und nach den auf das Pachtobject Bezug nehmenden nachträglich erlassenen Vorschriften und Entscheidungen, von welchen insbesondere das küstenländische Gubernial-Circulare vom 13. Februar 1833, Zahl 3101, und die illyrische Gubernial-Currende vom 9. Februar 1833, Zahl 2969, wegen des steuerfreien Einlasses von fünf von Hundert bei der Verzehrungssteuer-Entrichtung für die Biererzeugung, und Herabsetzung des Tariffsaßes für das Steinbier, im Klagenfurter Kreise, erwähnt wird, zu benehmen. — 2.) Bleibt der Pächter verbunden, zugleich mit der allgemeinen Verzehrungssteuer auch den der Hauptstadt Laibach und andern Orten des Gubernial-Gebiethes, um welchen es sich handelt bewilligten Gemeindeguschlag, wenn die Einhebung von ihm gefordert wird, von den betreffenden Gewerben unweigerlich einzuhoben und den eingehobenen Zuschlag, wenn nichts anders verfügt wird, auf dem nämlichen Wege und in derselben Zeit wie den Pachtschilling abzuführen. — 3.) Wird dem Pächter die Pflicht auferlegt, daß er von dem in der Hauptstadt Laibach erzeugten und über die städtische Verzehrungssteuer-Linie hinausgeführten Bier die Mehrdifferenz zwischen den Tariffsaßen für die Biererzeugung auf dem Lande und jener in der Stadt Laibach mit 23 kr. E. M. pr. Eimer, so wie auch den vollen hiefür eingehobenen Gemeindeguschlag unter den dießfalls bestehenden Modalitäten zurückzuvorgüten habe. Von diesen Modalitäten kann sich bei der k. k. Cameral-Gesäßens-Verwaltungs-Registatur, so wie auch bei dem k. k. Haupt-Zoll- und Steueroberramte in Laibach die Ueberzeugung verschafft werden. — 4.) In Bezug auf die Behandlung der Vor-

räthe an Bier, welche mit Ende October 1833 bei den Erzeugern vorhanden seyn werden, wird auf der Grundlage der im illyrischen Gubernial-Gebiethe mit der Gubernial-Currende, ddo. 12. August 1830, Nr. 18234/2791, und im Küstenlande mit der Gubernial-Currende, ddo. 14. August 1830, Nr. 17760 1653, Absaz 11, kundgemachten Bestimmungen, und mit Hinblick auf den Umstand, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Bier, für das Jahr 1833, im illyrischen Gubernial-Gebiethe verpachtet ist, und im Küstenlande in ärarischer Regie nach dem Tariffe eingehoben wird, festgesetzt, daß in Ansehung der mit dem gedachten Zeitpuncte vorhandenen Biervorräthe, wovon die Gebühr bereits eingehoben worden ist, im illyrischen Gubernial-Gebiethe nach den Contracts-Verpflichtungen der Pächter, und im Küstenlande das Aerar den entfallenden Steuerbetrag dem nachfolgenden Pächter nach dem Tariffsaße zu versteuern hat. — Ebenso hat Letzterer die am Ende seiner Pachtzeit, d. i. am letzten October 1834 und rückwärts 1835, bei den Biererzeugern vorhandenen Biervorräthe, wenn er die hiefür entfallende Verzehrungssteuer-Abgabe schon eingehoben, oder auf Pauschalbeträge sich abgefunden haben sollte, seinem Nachfolger oder dem Aerar, wenn der dießfällige Bezug in eigene Regie überginge, nach dem Tariffe zu versteuern. — Zu dem Ende werden mit Ausgang der Pachtzeit unter Zuziehung des ein- und austretenden Pächters Revisionen vorgenommen, und die versteuerten Vorräthe erhoben werden, wo es dagegen Sache des Pächters sein wird, in Betreff der beiden mit ihm abgefundenen Bräuern vorhandenen Biervorräthe, die zu seiner eigenen Deckung erforderlichen Bestimmungen und Vorkehrungen zu treffen. — 5.) Wird dem Pächter gestattet, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen. In dessen werden dieselben von den Gefäßesbehörden bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher für alle Puncte im Pachtvertrage haftend und dem Aerar verantwortlich bleibt. — 6.) Ist der Pächter verpflichtet, den contractirten Pachtschilling in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werkstage an eines der k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate und rückwärts Hauptzollämter der Provinz abzuführen, vorläufig aber auch anzuzeigen, an welche Casse die Abfuhr der Pachtschillings-

Fall, als der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die richtige Zuhaltung dieses Pachtcontractes beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, der Rechtsweg offen stehen soll.

— 13.) Ist der Pächter verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der k. k. idrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung unweigerlich die Einsicht in die Rechnungen zu gestatten, auch richtige Auszüge aus denselben über die gesammte Biererzeugung über Aufforderung vorzulegen. — Endlich 14.) liegt es dem Pächter ob, die Stempelgebühr für das in den Händen der Cameral-Gefällen-Verwaltung bleibende, mit dem classenmäßigen Stempel zu versehende Vertrags-Exemplare zu bestreiten. — Von der k. k. vereinten idrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Laibach am 8. Juli 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 913. (2) Nr. 1581.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf wiederholtes Ansuchen des Andreas Schneller von Reseltthal, in die executive Versteigerung der, dem Gegner Jacob Petteln gehörigen Realitäten zu Gottschee, Haus-Nr. 94, wegen annoch schuldigen 16 fl. 45 kr. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme drei Termine, und zwar: der erste auf den 27. Juli, der zweite auf den 28. August, und der dritte auf den 28. September 1833, jederzeit Vormittags um 9 Uhr, in Loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Tagung um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll sind zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Gerichtskanzlei einzusehen.

Bezirksgericht Gottschee am 18. Juni 1833.

B. 894. (3) Nr. 925.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Sittich wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Valentin von Pottot, in die executive Feilbietung der, dem Martin Anschlovat gehörigen, in Zelka, sub Haus-Nr. 2, liegenden, der löbl. Cameralherrschaft Landstraß, sub Urb. Nr. 4, zinsbaren Hube und des Zugehört, wegen mit dem Urtheile vom 20. Februar 1829, behaupteten 350 fl. und 5 o/o Zinsen seit 9. März 1824, dann Klags- und Executionskosten, gewilliget, und zur Vornahme derselben die erste Tagung auf den 24. Juni, die zweite auf den 24. Juli, und die dritte auf

den 24. August l. J., jederzeit Früh um 9 Uhr, vor diesem Bezirksgerichte mit dem Beisage bestimmt worden, daß, falls obige Hube bei der ersten oder zweiten Vicitation um den Schätzungswerth pr. 625 fl. 3 kr., oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wozu die Kauflustigen zu erscheinen mit dem Beisage eingeladen werden, daß sie die Schätzung und Vicitationsbedingungen täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hier einsehen können.

K. K. Bezirksgericht Sittich am 24. Mai 1833.

Anmerkung. Bei der ersten Tagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

B. 899. (3) J. Nr. 1155.

E d i c t.

Alle Jene, die bei dem Verlasse des zu Oberschleinig verstorbenen Jacob Oforn, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben selben bei der dießfalls auf den 8. August l. J., Früh 9 Uhr, vor diesem Gerichte anberaumten Tagung so gewiß anzu-melden, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden. — Bezirksgericht Weixelberg am 28. Juni 1833.

B. 895. (3) Nr. 1316.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es seien zur Anmeldung und Liquidirung des allfälligen Activ- und Passivstandes nach Ableben nachstehender Personen die Tagungen auf den 16. Juli d. J., Vormittags nach sel. Joseph Draschem, Müller und Grundbesitzer zu Krobatsch; auf den 23. Juli d. J., Vormittags nach Maria Leusteg, Bäuerinn von Sadneke; auf den 24. Juli d. J., Vormittags nach Mathias Baschnit, 1/4 Hübler von Maafarn; auf den 30. Juli d. J., Vormittags nach Franz Kovak, 1/2 Hübler von Kulmaka, in dieser Gerichtskanzlei bestimmt worden.

Daher haben alle Jene, welche zu obigen Verlässen etwas schulden, oder hieran etwas zu fordern haben, an obbestimmten Tagen so gewiß anzumelden und geltend zu machen, als widrigens die Activ-Beträge im Rechtswege eingetrieben, die Verlässe gehörig abgehandelt und den betreffenden Erben gehörig eingantwortet werden würden.

Bezirksgericht Reifnitz den 3. Juli 1833.

B. 918. (3)

Den 18. Juli l. J. werden die zum Verlasse der Aloisia Ballian gehörigen Effecten, als: einige Prätiosen, Einrichtungsstücke, Leibeskleidung und Wäsche, im ersten Stocke des Hauses sub Cons. Nr. 2, in der Krakau-Vorstadt, zu den gewöhnlichen Amtsstunden gegen bare Bezahlung versteigert werden.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Fremden-Anzeige.

Angekommen den 11. Juli 1833.

Hr. Dominik Bernardis und sein Bruder Johann, Bemittelte, von Cividale nach Silli. — Hr. Carl Raab, Kreiscommissär, von Klagenfurt. — Hr. Joseph Rogau, Districts-Commissär in Reisenberg, vom Görz.

Den 12. Hr. Anton Kersevani, Handlungs-Agent, und Frau Thekla Kersevani, Besizerin; beide von Triest nach Wien. — Hr. Ludwig Decio, Negotiant; und Hr. Urban Meisel, Apotheker, sammt Familie; beide von Wien nach Triest. — Hr. Johann Diez, Dr. der Medicin, von Triest nach Wien. — Hr. Franz Englert, k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär, von Triest nach Klagenfurt. — Hr. Carl Van Gärtner, Virtuoso auf der Guitarre, sammt Gemahlinn, von Triest.

Den 13. Frau Maria Pancera, Handelsmanns-Gattinn, von Wien nach Triest. — Hr. Johann Pischorn, Handels-Agent, von Triest nach Rohitsch. — Hr. Friedrich Röß, Kaufmann; und Hr. Carl Ddy, Apotheker, beide von Klagenfurt nach Triest. — Hr. Friedrich Sobel, Handels-Agent, von Görz nach Ransfche.

Abgereist den 12. Juli 1833.

Hr. Joseph Starre, Handelsmann; und Hr. Aloys Traun, bürgerl. Posamentirer, sammt Sohn Ignaz; beide nach Wien.

Cours vom 11. Juli 1833.

Mittelpreis.

Staats-Schuldverschreibungen zu 5 v. H. (in E.M.) 95 1/2
 detto zu 4 v. H. (in E.M.) 86 1/4

Verloste Obligation., Postam-
 mer. Obligation. d. Zwangs-
 Darlehens in Krain u. Wera-
 rial. Obligat. der Stände v.
 Tyrol

Darl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in E.M.) 124 1/2
 Wien. Stadt-Danco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in E.M.) 54 1/4
 Obligationen v. Galizien zu 2 1/2 v. H. (in E.M.) 53 3/4

(Merarial) (Domest.)
 (E.M.) (E.M.)

Obligationen der Stände
 v. Oesterreich unter und
 ob der Enns, von Böh-
 men, Mähren, Schle-
 sen, Steiermark, Kärn-
 ten, Krain und Görz

Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 13. Juli 1833.

Marktpreise.

Ein Wien, Mehen Weizen	— fl. —	fr.
— — Kukuruz	— „ —	„
— — Halbsfrucht	— „ —	„
— — Korn	— „ —	„
— — Gerste	— „ —	„
— — Hirse	2 „ 24	„
— — Heiden	2 „ 21	„
— — Hafer	2 „ 20	„

K. K. Lotterziehungen.

In Triest am 13. Juli 1833:

21. 37. 74. 28. 39.

Die nächste Ziehung wird am 24. Juli 1833 in Triest gehalten werden.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 946. (1)

J. Nr. 1115.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg, als Concursinstanz, wird bekannt gegeben: Es sei in Folge Einverständnisses der Gläubiger mit Bescheid vom 23. Juni l. J., in die öffentliche Versteigerung der, zur Martin Kobleutcher'schen Concursmassa gehörigen wenigen Mobilien, im Werthe pr. 8 fl. 57 kr., und der zur Staatsherfschaft Sitich, sub Rect. Nr. 17 dienstbaren, auf 187 fl. 40 kr. geschätzten Subrealität zu Deutsch gewilliget, und hiezu der erste Termin auf den 22. Juli, der zweite auf den 19. August l. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr, in Loco Deutsch mit dem Anhange festgesetzt worden, daß das, was bei dem ersten und zweiten Teilbietungstermine nicht wenigstens um den Schätzwert an Mann gebracht werden könnte, bis nach verfaßten Classificationurtheile aufbewahrt werden wird.

Die Schätzung kann täglich hier eingesehen werden.

Bezirksgericht Weixelberg den 23. Juni 1833.

Z. 944. (1)

J. Nr. 675.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reinsitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es seze auf Ansuchen des Anton Pirnath von Sappotol, in die executive Versteigerung der, dem Joseph Andolschweg von Eoderschitz eigenthümlich gehörigen, der löbl. Herrschaft Reinsitz, sub Urb. Folio 961, zinsbaren 1/4 Kaufrechtshube sammt Zugehör, wegen schuldigen 102 fl. sammt Zinsen und Unkosten, gewilliget, und zur Vornahme derselben drei Termine, nämlich: der erste auf den 23. Mai, der zweite auf den 25. Juni und der dritte auf den 24. Juli l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr, im Orte Eoderschitz mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn obbenannte 1/4 Hube bei der ersten und zweiten Versteigerungstagsatzung um den Schätzungswert pr. 383 fl. 45 kr. M. M. oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Die dießfälligen Citationenbedingnisse können täglich in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Reinsitz am 3. April 1833.

Anmerkung. Die ersten zwei Teilbietungstagsatzungen waren über Einwilligung des Executionsführers unterblieben.

Post-Nr.	Vor- und Name	Wohnort	Haus-Nr.	Pfarr	Geburts-Jahr	Anmerkung
1	Andreas Petratsch	Doubku	21	St. Helena	1812	seit drei Jahren unvis. send wo.
2	Johann Allesch	"	8	"	1812	seit 20. März 1832 Re- krutirungsbüchtl.ing.
3	Anton Drager	Enoschet	18	"	1812	dto. dto. dto.
4	Johann Schuster	Kletsche	4	Lustthal	1807	hat Supplicanten.
5	Joseph Cristar	Prelog	11	"	1808	detto
6	Georg Ferrat	Kletsche	22	Lustthal	1813	seit 30. Mai 1833 Re- krutirungsbüchtl.ing.
7	Joseph Kraschouz	Enoschet	14	St. Helena	1813	dto. dto. dto.
8	Bartholomä Rouscheg	"	25	"	1813	dto. dto. dto.
9	Margelino Menone	"	25	"	1813	dto. dto. dto.

Alle diese Militärpflichtigen haben binnen drei Monaten von unten gesetzten Datum an gerechnet, so gewiß bei dieser Bezirksobrigkeit zu erscheinen, als sie sonst nach der Strenge der Rekrutirungsvorschriften behandelt werden.

Bezirksobrigkeit Kreutberg am 12. Juni 1833.

B. 939. (1)

E d i c t.

Nr. 796.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des zu St. Georgen verstorbenen Mathias Bertnig aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermögen, haben solche den 3. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, in hiesiger Gerichtskanzlei so gewiß zu erscheinen und rechtsgeltend darzutun, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Vereintes Bezirks-Gericht Munkelstätten zu Krainburg den 18. Juni 1833.

den gerichtlich erhobenen Schätzungswert pr. 418 fl. 35 kr. an Mann gebracht werden konnte, auch darunter zugeschlagen werden würde.

Die Licitationsbedingungen, vermöge welcher unter andern jeder Mitbieter 10 o/o des Schätzungswertes als Vadium in Händen der Licitations-Commission am Tage der Licitation bar zu erlegen haben wird, können täglich zu den gewöhnlichen Umständen hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Munkelstätten den 12. Juli 1833.

B. 938. (1)

E d i c t.

Nr. 1257.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Munkelstätten wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Einsprechen der löbl. k. k. Kammerprocuratur, in Vertretung des k. k. Provinz-alsobandes, wider Thomas Primoschitsch von Stein, wegen in Folge Urtheiles vom 29. September 1832 schuldiger 38 fl. 15 1/4 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten, mit Verschuldung des hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechtshofes vom 25. Juni 1833, Nr. 4365, die executive Feilbietung des, dem Greuten Thomas Primoschitsch gehörigen in der Stadt Stein, sub Nr. 87, liegenden Hauses sammt Gemeintheil und sonstigen An- und Zugehör bewilliger, dieses Bezirksgericht aber mit Zuschrift vom 25. Juni l. J. um deren Vornahme ersucht worden. Es werden demnach zur Vornahme dieser Feilbietung hiemit die drei Tagsetzungen auf den 5. August, 5. September und 7. October 1833, jedesmal Früh von 9 bis 12 Uhr, in Loco Stein, in dem zu veräußernden Hause mit dem Besatze anberaumt, daß diese Realität bei der dritten Tagsetzung, falls sie bei der ersten oder zweiten nicht wenigstens um

B. 940. (1)

E d i c t.

Nr. 1159.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des zu Zirklach verstorbenen Ganz-üblers Johann Kobasch, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermögen, haben solche den 1. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, in hiesiger Gerichtskanzlei so gewiß anzumelden und rechtsgeltend darzutun, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Munkelstätten zu Krainburg den 8. Juli 1833.

B. 941. (1)

E d i c t.

Nr. 1063.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Munkelstätten zu Krainburg haben alle Jene, welche auf den Verlaß des zu Krainburg verstorbenen Herrn Anton Hayne, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermögen, solche den 8. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, so gewiß anzumelden und rechtsgeltend darzutun, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Munkelstätten zu Krainburg den 25. Juni 1833.